

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt**Beschlussvorlage**

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	14.11.2022						
Kreisausschuss	29.11.2022						
Kreistag Uckermark	07.12.2022						

Inhalt:

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung).

gez. Karina Dörk  
Landrätingez. Frank Bretsch  
Dezernent

#### **Begründung:**

Die Überarbeitung der Taxenordnung war notwendig, weil sie auf Grund ihres Alters nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr rechtssicher anwendbar war.

Der § 6 der alten Fassung wurde gestrichen und findet nun sinngemäß Anwendung im § 1 Abs. 1. Das Pflichtfahrgebiet wird bereits in der Tarifverordnung geregelt und ist daher nicht erneut zu regeln.

Der § 3 wurde inhaltlich und namentlich wesentlich verändert, da der Begriff des Bereitstellens nach der Novelle des PBefG nicht mehr verwendet wird. Dieser erschien als zu eng gefasst, da das Bereithalten allgemein das physische Vorhalten einer Taxe am Betriebsitz des Unternehmers, durch Aufstellen an behördlich zugelassenen Stellen oder durch Leerfahrt usw. bedeutet.

Der § 4 wurde ebenfalls gestrichen und der Inhalt dem § 3 hinzugeordnet. Im Absatz 2 wurde nun die Möglichkeit eingefügt, sich zu besonderen Anlässen direkt vor Ort bereithalten zu können. Mit dieser neuen Regelung soll einerseits der Verkehrsprävention Rechnung getragen werden und andererseits soll so den Unternehmern die Möglichkeit zur weiteren Kundenakquise geboten werden. Um dennoch den Überblick behalten und ein Maß setzen zu können, wurde die Anzeigepflicht eingefügt.

Darüber hinaus wurde der § 4 eingekürzt. Absatz 3 ist heutzutage nicht mehr anwendbar, da an den Taxiständen keine Fernmeldeanlagen stehen. Absatz 4 wird durch die Einführung und Kennzeichnung der Ordnungsnummer innen und außen sichtbar am Fahrzeug, für überflüssig betrachtet. Die Regelung in Absatz 5 ist bereits Gegenstand der Tarifverordnung.

Die §§ 7 und 8 der alten Fassung wurden zu § 5 Fahr- und Funkbetrieb zusammengefasst. Auch hier wurden Regelungen ersetzt, die bereits in der Tarifverordnung verankert wurden oder nicht mehr aktuell anwendbar sind (z.B. das Rauchen im Taxi).

Neugefasst wurde § 6 mit Regelungen zum Dienstplan. Diese waren bisher im § 7 erfasst. Grundsätzlich handelt es sich meist um redaktionelle Änderungen und neue Formulierungen bei Inhaltsgleichheit.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark (Taxenordnung)